



ELEKTRONISCHER BRIEF

**An alle
Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form
in Rheinland-Pfalz**

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

3. November 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9421B		Herr Tobias Klag	06131 16-2841
Bitte immer angeben!		Tobias.Klag@bm.rlp.de	06131 16-172841

Ergänzende Hinweise für die Organisation und Durchführung der Ganztagschule vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren,

das derzeitige Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie macht weitgehende Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens erforderlich. Die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie der Bundeskanzlerin haben sich am 28.10.2020 auf Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie verständigt.

Auch wenn sich bisher gezeigt hat, dass der konsequente und verantwortungsbewusste Umgang der im Schulbereich geltenden Hygienemaßnahmen wirksam ist, so sind aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens auch dort weitreichendere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich. Sie haben am 30. Oktober 2020 hierzu bereits ein Schreiben von Frau Ministerin Dr. Hubig erhalten. Wie darin angekündigt, erhalten Sie für den Ganztagsbereich mit diesem Schreiben weitere Hinweise.

Ziel ist es, den Ganztagsbetrieb möglichst aufrechtzuerhalten, damit der Ganztag weiterhin seinen Beitrag zum schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag leisten kann. Die Ganztagschule leistet nicht nur dazu einen wesentlichen Beitrag, sondern ist für viele Schülerinnen und Schüler ein zentraler Lebensraum. Ich danke Ihnen und allen Mitgliedern Ihrer Schulgemeinschaft, die sich in den zurückliegenden Wochen dafür eingesetzt haben, dass die Ganztagschule im Regelbetrieb stattfinden konnte.



Wegen seiner hohen Bedeutung als Lern- und Lebensraum für die Schülerinnen und Schüler sowie seiner engen Verzahnung zum Unterrichtsvormittag soll der Ganztagsbetrieb auch weiterhin grundsätzlich im Regelbetrieb erfolgen. Die Hinweise, die Sie mit den „Leitlinien zur Durchführung und Organisation des Ganztags im Schuljahr 2020/2021 am 23. Juni dieses Jahres erhalten haben und die Sie [hier](#) einsehen können, haben deshalb grundsätzlich weiterhin Gültigkeit.

Die derzeit geltenden Regelungen zur Eindämmung der Pandemie wirken sich aber auch auf die Organisation des Ganztags aus. Deshalb erhalten Sie nachstehende Hinweise, die die Vorgaben der o. g. Leitlinien, dort wo erforderlich, ergänzen. Die Regelungen sind zunächst bis 30. November 2020 befristet.

1. Teilnahmepflicht und Ausweitung der Beurlaubungsgründe

Grundsätzlich besteht die Teilnahmeverpflichtung für am Ganztagsangebot teilnehmende Schülerinnen und Schüler weiterhin fort. Schulleitungen können aber ab sofort befristete Beurlaubungen (derzeit bis längstens 30. November 2020) von der Teilnahme an den Angeboten der Ganztagschule nach Einzelfallentscheidung aussprechen. Möglich ist eine vollumfängliche Beurlaubung von der Teilnahme am Ganztagsangebot oder auch nur von Teilen (z.B. AG-Angebot ab 15 Uhr o. ä.).

Bisher konnten Beurlaubungen vom Unterricht oder von sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen entsprechend den Bestimmungen in den Schulordnungen (§ 23 der Grundschulordnung, § 38 der Übergreifenden Schulordnung und § 27 der Sonderschulordnung) aus wichtigem Grund erfolgen. Diese Regelungen gelten auch für die Beurlaubung vom Ganztagsangebot.

Die Beurlaubungsgründe werden nun um coronabedingte Gründe (zum Beispiel verringerte Betreuungsbedarfe aufgrund von Home-Office-Tätigkeit der Eltern; die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung während der gesamten Schulzeit etc.) ergänzt.

Ich bitte Sie, diese Möglichkeit nach sorgfältiger Abwägung aller für Ihren Schulstandort und den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien relevanten Aspekte zu nutzen.



2. Schaffung von Entlastungszeiten im Zusammenhang mit der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Die Schülerinnen und Schüler sind an weiterführenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und / oder motorische Entwicklung ab 2. November 2020 zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auch während des Unterrichtes verpflichtet. Auch wenn das Tragen einer MNB nach wissenschaftliche Erkenntnissen zu keinem relevanten Rückatmungseffekt führt, ist es insbesondere wegen der langen Verweildauer der am Ganzttag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und des pädagogischen Personals wichtig, die MNB auch zeitweise ablegen zu können. Deshalb ist es insbesondere für Ganzttagsschulen wichtig, Zeiträume mit zusätzlichen Bewegungsmöglichkeiten im Freien zu schaffen, während der die Schülerinnen und Schüler und das pädagogische Personal vorübergehend die MNB ablegen können. Ausführliche Informationen zu den Masken, die auch Hinweise zur Schaffung möglicher Entlastungszeiten beinhalten, gehen Ihnen in einem gesonderten Schreiben zu.

Ich bitte Sie vor dem Hintergrund Ihrer personellen und räumlichen Voraussetzungen vor Ort, sowohl im Hinblick auf den zeitlichen Umfang als auch die Häufigkeit, von dieser Möglichkeit insbesondere für die am Ganzttag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Gebrauch zu machen.

3. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten

Die o.g. Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie führen auch zur Schließung von Räumen des öffentlichen Lebens, die bisher im Rahmen von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten von außerschulischen Partnern als Lernorte angeboten wurden, z.B. Museen, Freizeitsporteinrichtungen, Fitness-Studios. An Ganzttagsschulen, die durch die Schließungen dieser außerschulischen Orte bei der Umsetzung ihrer ganztägigen Angebote betroffen sind, soll weiterhin das gesamte Personal der Ganzttagsschule eingesetzt bleiben. In diesem Zusammenhang ist daher zu prüfen, ob die Angebote der entfallenden außerschulischen Lernorte in die schulischen Räumlichkeiten verlagert werden können. Bei nicht vorhandenen Raumkapazitäten ist die Zusammenlegung einzelner Angebote zu prüfen. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Papiers „Anregungen für AG-Angebote unter Berücksichtigung der



Hygiene- und Abstandsregelungen aufgrund der Erfordernisse der COVID-19-Pandemie“ verwiesen, das Sie [hier](#) einsehen können. Ich bitte Sie zunächst von den Möglichkeiten zur alternativen Durchführung der AG-Angebote Gebrauch zu machen.

Ist aufgrund der räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen an Ihrer Schule dies in Teilen oder vollumfänglich nicht möglich, so können die Arbeitsgemeinschaften zunächst befristet bis 30. November 2020 ganz oder teilweise entfallen. Diese Maßnahme ist genehmigungspflichtig durch die für Sie zuständige Schulaufsicht, der die Gründe hierfür darzulegen sind. Falls das AG-Angebot entfällt, ist eine Betreuung für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, für die dies erforderlich ist. Den Belangen der Schülerbeförderung ist Rechnung zu tragen.

4. Einsatz von freien Mitarbeiter*innen und pädagogischem Personal externer Kooperationspartner

Grundsätzlich soll weiterhin das gesamte Personal der Ganztagschule in den vertraglich vereinbarten Umfängen und Tätigkeiten eingesetzt werden. Sollte durch die Zusammenlegung bzw. den Entfall einzelner Ganztagsangebote der Einsatz freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Personals von außerschulischen Kooperationspartnern (Vereine, Verbände etc.) nicht in vollem Umfang möglich sein, so ist im Gespräch mit den Vertragspartnern zu prüfen, ob ein Einsatz zu einer anderen Zeit möglich ist. Ferner ist zu prüfen, ob die entfallenden Stunden im weiteren Verlauf des Schuljahres (evtl. gesammelt an einem Projekttag) nachgeholt werden können. Die Schule prüft die Einhaltung dieser Regelung und stellt sicher, dass die vertraglich vereinbarten Stunden erbracht werden.

Sollten vertraglich vereinbarte Dienstleistungen außerschulischer Kooperationspartner weder derzeit noch aller Voraussicht nach zu einem späteren Zeitpunkt im Schuljahresverlauf nicht erbracht werden können, bitte ich Sie sich mit Ihrer zuständigen Sachbearbeitung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier in Verbindung zu setzen.



5. Maßnahmen zur Vermeidung der Durchmischung von Lerngruppen

Die Durchmischung von Lerngruppen im Ganztagsbetrieb ist an allen Schularten grundsätzlich zu vermeiden. Nur wenn es für die Durchführung des Ganztagsbetriebes aus schulorganisatorischen oder personellen Gründen unbedingt erforderlich ist, können gemischte Lerngruppen am Nachmittag weiterhin gebildet werden. Auf die blockweise Sitzordnung ist in diesem Fall zu achten.

Ich bitte Sie vor dem Hintergrund der durch die erweiterte Beurlaubungsregelung möglichen Reduzierung der Teilnehmerzahlen sowie möglicherweise freiwerdender Personalressourcen im Ganztagsbereich um regelmäßige Prüfung, ob die Bildung von festen Gruppen im Ganztagsbetrieb erfolgen kann.

Mir ist bewusst, dass die Organisation und Durchführung des Ganztags vor dem Hintergrund der aktuellen Erfordernisse für Sie und Ihr Kollegium eine große Herausforderung darstellt. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Ganztags für die Bildung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler bitte ich Sie, alle Handlungsspielräume auszuschöpfen, damit der Ganztagsbetrieb entsprechend den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien weiterhin soweit wie möglich aufrechterhalten werden kann. Dafür danke ich Ihnen sehr!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elke Schott